



Weisung betreffend Zutrittsregelung zu den kantonalen Rückkehrzentren

Zutrittsweisung

Gültig ab 1. November 2022
Version 2
Organisationseinheit Migrationsdienst

Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungsverzeichnis	3
II.	Glossar	3
1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Grundsätze	4
4.	Zutritt für Privatpersonen	5
5.	Zutritt für Rechtsvertretungen, Rechtsberatungen oder akkreditierte Seelsorger	5
6.	Zutritt für Organisationen, Gruppen und Medienschaffende	5
7.	Zutritt bei Neueröffnungen und sonstigen Anlässen	6
8.	Schlussbestimmungen	6

I. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern
MIDI	Migrationsdienst des Kantons Bern
NHS	Nothilfestelle
RZB	Kantonale Rückkehrzentren

II. Glossar

Glossar	Definition
Nothilfestelle	Die Nothilfestelle ist die vom ABEV beauftragte Trägerschaft zur Ausrichtung der Nothilfe für Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid und für Personen während eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens oder eines Asylverfahrens nach Artikel 111c AsylG.
Nothilfe	Das gemäss Art. 12 der Bundesverfassung festgelegte Grundrecht auf vorübergehende Nothilfe, verleiht rechtskräftig abgewiesenen Personen, die sich weiterhin in der Schweiz aufhalten, einen Anspruch auf die in der Notlage unerlässlichen Mittel, wie Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Grundversorgung, um überleben zu können. Die Nothilfe wird durch die Nothilfestelle gewährt.
Rückkehrzentren	Rückkehrzentren sind in der Regel oberirdische Unterbringungsmöglichkeiten für Nothilfebeziehende.

1. Einleitung

Die vom Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV) beauftragte Nothilfestelle (NHS), die im Rahmen ihres Auftrags Rückkehrzentren für Nothilfebeziehende betreibt, übernimmt staatliche Aufgaben und ist gestützt auf Art. 35 Abs. 2 BV an die Grundrechte gebunden. Sie verpflichtet sich, zu deren Verwirklichung beizutragen. In den kantonalen Rückkehrzentren (RZB) leben Menschen aus den unterschiedlichsten Kulturen. Ein Zusammenleben bedarf Regeln, um Unklarheiten und Konflikte möglichst zu vermeiden. Es ist auch unerlässlich, dass die NHS dafür sorgt, dass die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner der RZB gewahrt werden. Mit der vorliegenden Weisung regelt das ABEV den Zutritt von Besucherinnen und Besuchern zu den RZB beziehungsweise legt die Rahmenbedingungen für den Zutritt fest.

2. Rechtliche Grundlagen

- Art. 35 Abs. 2 Bundesverfassung (SR 101): Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen
- Art. 36 BV (SR 101): Einschränkung von Grundrechten
- Art. 27 Kantonsverfassung (BSG 101.1): Geltungsbereich der Grundrechte
- Art. 28 Kantonsverfassung (BSG 101.1): Schranken der Grundrechte
- Art. 80a AsylG (SR 142.31): Zuständigkeit der Kantone für den Vollzug der Nothilfe
- Art. 8 EG AIG und AsylG (BSG 122.20): Zuständigkeit
- Art. 10 EG AIG und AsylG Übertragung des Vollzugs an Trägerschaften.
- Art. 10 EV AIG und AsylG (BSG 122.201): Aufgabenübertragung

3. Grundsätze

Die RZB sind für Nothilfebeziehende bestimmt. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anspruch auf persönliche Besuche und Besuche von ihren Rechtsvertreterinnen und -vertretern.

Privatpersonen, Organisationen, welche sich für die Interessen von Nothilfebeziehenden einsetzen, sonstige Gruppen mit einem nachweisbaren Interesse oder Medienschaffende haben einen eingeschränkten Zutritt zu den RZB.

Es sind die Ruhe und die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu respektieren. Die Besuche erfolgen in den Gemeinschaftsräumen. Auf den Zimmern bzw. in den Schlafräumen sind keine Besuche zugelassen.

Die NHS legt in der Hausordnung die Grundsätze über die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit fest. Das Besuchsrecht beinhaltet Besuchszeiten, Besuchsanmeldung, Angabe der Gründe des Besuchs und Offenlegung der Identität.

Aggressionen und Gewalt gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Betreuungspersonal, aber auch absichtliche Sachbeschädigung führen zu sofortigem Besuchsabbruch.

Bei Verstössen gegen die Hausordnung kann gegen die Besucherinnen und Besucher ein Hausverbot ausgesprochen werden. Alle strafrechtlich relevanten Vorgänge werden zur Anzeige gebracht.

Besucherinnen und Besucher melden sich bei der Loge an und ab und weisen sich mit einem Identitätsdokument aus. Das Personal der RZB erfasst sie auf einer Liste mit Namen und Vornamen und legt eine Kopie des Identitätsdokuments ab. Die Daten werden aus Sicherheitsgründen erstellt und nach

einem Jahr gelöscht. Die Zentrumsleitung entscheidet über Ausnahmen von der Ausweispflicht. Der MIDI kann jederzeit Einsicht in die Besucherlisten nehmen.

Das Personal der RZB kann Besucherinnen und Besucher auf Identitäts- und Reisedokumente durchsuchen, die den Bewohnerinnen oder Bewohnern des RZB gehören. Es stellt diese Dokumente zuhänden des ABEV sicher. Es kann Besucherinnen und Besucher auf gefährliche Gegenstände und Alkohol hin durchsuchen und diese bis zum Verlassen des RZB sicherstellen. Betäubungsmittel und verbotene Waffen werden umgehend der Polizei gemeldet und übergeben. Besucherinnen und Besucher dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

4. Zutritt für Privatpersonen

Privatpersonen, die mit Nothilfebeziehenden befreundet oder verwandt sind und diese besuchen möchten, haben während der Besuchszeiten Zutritt zu den RZB gemäss Hausordnung. Sie legen offen, wen sie besuchen wollen und weshalb. Sie weisen sich mit einem Identitätsdokument beim Betreuungspersonal aus. Das Personal der RZB erfasst sie auf einer Liste mit Namen und Vornamen und legt eine Kopie des Identitätsdokuments ab. Es vernichtet die Kopie des Identitätsdokuments, sobald die Besucherin oder der Besucher das RZB verlassen hat. Besuche finden in den Gemeinschaftsräumen statt.

Übernachtungen von Besucherinnen und Besuchern sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch die Zentrumsleitung zu bewilligen (z.B. Mutter mit Neugeborenem, welche Unterstützung braucht).

5. Zutritt für Rechtsvertretungen, Rechtsberatungen oder akkreditierte Seelsorger

Der persönliche Kontakt zwischen der Rechtsvertretung oder Rechtsberatung und ihrer Mandantin oder ihrem Mandanten wird auf Vorweis der Vertretungsvollmacht und eines Identitätsdokuments während der Öffnungszeiten ermöglicht. Das Personal der RZB erfasst sie auf einer Liste mit Namen und Vornamen und legt eine Kopie des Identitätsdokuments ab. Es vernichtet die Kopie des Identitätsdokuments, sobald die Besucherin oder der Besucher das RZB verlassen hat. Rechtsvertreterinnen und -vertretern sowie Rechtsberaterinnen und -beratern muss bei Dringlichkeit der Zutritt auch ausserhalb der Öffnungszeiten ermöglicht werden. Für Beratungsgespräche steht hierfür ein separater Raum im RZB zur Verfügung.

Der Zutritt von akkreditierten Seelsorgerinnen und Seelsorger wird während den Öffnungszeiten auf Vorweisen eines Identitätsdokuments gewährt. Bei Dringlichkeit ist der Zutritt auch ausserhalb der Öffnungszeiten zu ermöglichen. Für Gespräche steht hierfür ein separater Raum im RZB zur Verfügung.

6. Zutritt für Organisationen, Gruppen und Medienschaaffende

Organisationen, Gruppen ab drei Personen und Medienschaaffende haben nur während der Besuchszeiten Zutritt zu den RZB. Sie beantragen vorgängig beim ABEV mit Begründung per E-Mail an medien.abev@be.ch eine Genehmigung. Das ABEV nimmt Rücksprache mit dem MIDI und/oder der Leitung des RZB und genehmigt oder lehnt den Besuch ab. Der Entscheid erfolgt schriftlich.

Wird der Besuch genehmigt, bestimmt das RZB den Besuchszeitpunkt innerhalb der Besuchszeiten. Die zugelassenen Besucherinnen und Besucher weisen sich mit einem Identitätsdokument aus. Das Personal der RZB erfasst sie auf einer Liste mit Namen und Vornamen und legt eine Kopie des Identitätsdokuments ab. Es vernichtet die Kopie des Identitätsdokuments, sobald die Besucherin oder

der Besucher das RZB verlassen hat. Der Betriebsablauf darf durch die Anwesenheit dieser Besucherinnen und Besucher nicht gestört werden und die Anweisungen des Betreuungspersonals sind zu befolgen. Es dürfen keine religiösen oder politischen Veranstaltungen durchgeführt oder Versammlungen einberufen werden, dies gilt sowohl im RZB als auch im Areal. Störungen des Betriebsablaufs sind als Gründe für den Abbruch eines Besuchs zu qualifizieren.

7. Zutritt bei Neueröffnungen und sonstigen Anlässen

Bei neu zu eröffnenden RZB können situativ Medienrundgänge oder/und Informationsanlässe für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner oder/und „Tage der offenen Tür“ für alle Anwohnerinnen und Anwohner und weitere Interessierte durchgeführt werden. Der Entscheid über die Durchführung solcher Anlässe obliegt dem ABEV/MIDI.

8. Schlussbestimmungen

Die Weisung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den Geschäftsleiter in Kraft.

Bern, 1. November 2022

Amt für Bevölkerungsdienste



Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter